

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 39 (1947)
Heft: 6

Artikel: Die AHV und ihre Gegner
Autor: Weckerle, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die AHV und ihre Gegner

Obwohl das Gesetz über die AHV in seinen hauptsächlichen Grundzügen seit mehr als einem Jahre vorliegt und im Dezember vorigen Jahres die Schlussabstimmung der Bundesversammlung passiert hat, ist bis zur Stunde von den Gegnern eine sachliche Auseinandersetzung mit diesem nicht erfolgt. Soweit Kritik laut wurde, beschränkte sich diese zumeist auf unbegründete und schon in den Räten widerlegte Behauptungen oder aber auf Beanstandungen einzelner Teile, die den Wert des Gesamtwerkes nicht im geringsten zu schmälern vermögen. Offenbar haben es die Gegner nicht leicht, stichhaltige Argumente gegen das Gesetz zu finden, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen wollen, sie seien überhaupt gegen das Prinzip der Sozialversicherung. Eine solche Haltung wäre aber heute wenig zeitgemäss und würde von den Massen des Volkes nicht verstanden. Die Entwicklung verweist auch in der Schweiz zwingend auf den Weg verstärkter Sozialpolitik, wenn wir nicht hinter der Zeit zurückbleiben und das Land grössten inneren Gefahren aussetzen wollen. Noch bevor im Jahre 1939 der Weltkrieg mit seinen so verheerenden Folgen ausbrach, erklärte der amerikanische Präsident Franklin Delano R o o s e v e l t, dem der Weitblick eines ganz grossen Staatsmannes eigen war, in einer Rede:

«Unsere Generation hat eine neue Idee entstehen sehen. Sie hat erkannt, dass die vorhandenen Reichtümer des Landes den Massen des Volkes eine weit höhere Lebenshaltung erlauben, wenn die Regierung das Wirtschaftsleben klug und energisch in die richtigen Bahnen zu lenken versteht.

Jene Idee oder besser jenes Ideal wird durch die Tatsachen völlig gerechtfertigt. Es kann von jenen, die zu jahrelang zurückliegenden Lebensbedingungen zurückkehren oder die heutigen erhalten wollen, nicht beiseitegeschoben werden. Dieses Ideal stellt alle Regierungsformen unter Beweis.

Es lässt uns verstehen, warum der Arbeiter kürzere Arbeitszeiten und höhere Löhne fordert, warum der Farmer ein sicheres Einkommen, die meisten Geschäftsleute Ausschaltung abträglicher Handelsgepflogenheiten verlangen, warum alle das Ende eines zügellosen Durcheinanders fordern, das fälschlich oft mit dem Wort «Freiheit» bezeichnet wird und einer Handvoll Leute gestattet, sich an allen übrigen Menschen in einer Masse zu bereichern, das weit über das hinausgeht, was ihnen zukommt.»

Mochte Roosevelt bei diesen Worten auch vornehmlich sein eigenes Land vor Augen stehen, so wies er damit doch zugleich auf ein Weltphänomen, von dem auch die Schweiz nicht unberührt geblieben ist. Es ist denn auch bezeichnend, dass noch mitten im Kriege eine ganze Reihe von Ländern sich anschickten, die Grundlagen einer neuen sozialen Ordnung zu schaffen, wie dies unter anderem seinen Ausdruck in dem B e v e r i d g e p l a n fand, der wie selten ein anderes ausländisches Dokument auch bei uns den An-

stoss zu einer Ueberprüfung der Sozialgesetzgebung gab und die allgemeine Aufmerksamkeit auf die längst in der Verfassung verankerte Alters- und Hinterlassenenversicherung lenkte. Wer sich heute noch einem solchen Sozialwerk entgegenstemmt, hat den Ruf der Zeit gründlich überhört.

Ganz unverkennbar bietet die neue Gesetzesvorlage aber auch ungleich weniger Angriffsflächen, als dies noch bei der Lex Schulthess vom Jahre 1931 der Fall war. Der Stimmbürger will genau wissen, wie sich Pflichten und Rechte, die eine Versicherung mit sich bringt, zueinander verhalten. Gerade in dieser Hinsicht liess ihn die damalige Gesetzesvorlage weitgehend im Stich. Während die Pflichten fest umrissen waren, blieben die Rechte in grosse Ungewissheit gehüllt. Bekanntlich sah die Lex Schulthess eine Uebergangszeit von 15 Jahren vor, während welcher praktisch nicht der vom Versicherten geleistete Beitrag einen Rentenanspruch rechtfertigte, sondern die Bedürftigkeit. Aber selbst über diese Zeit hinaus bestand ein unbedingter Rechtsanspruch nur auf die Grundrenten und konnte ein Anspruch auf die sogenannten Sozialzuschüsse, die maximal die doppelte Höhe der ersteren erreichten, nur von Bedürftigen geltend gemacht werden. Ein solches System glich zweifellos mehr einer Fürsorge als einer Versicherung und musste dem Volke uninteressant erscheinen. Obendrein waren die Leistungen mehr als mässig. Das gilt ganz besonders im Hinblick auf die Grundrenten, die allein für alle Versicherten ohne Ausnahme — und auch dies erst nach Ablauf der 15jährigen Uebergangszeit — in Betracht kamen. Diese betrugen 200 Franken für Einzelstehende und 400 Franken für Ehepaare. Selbst mit den vollen Sozialzuschüssen, von deren Genuss aber von vornherein ein ansehnlicher Teil der Versicherten ausgeschlossen blieb, erreichten die einfachen Altersrenten nur einen Betrag von 600 Franken und die Ehepaar-Altersrenten einen solchen von 1200 Franken.

Das jetzige Gesetz kennt eine Uebergangsordnung bekanntlich nur für solche, die wegen vorgerückten Alters nicht mehr beitragspflichtig sind oder keinen vollen Jahresbeitrag mehr leisten, also im wesentlichen für solche, die vor dem 1. Juli 1948 schon das 65. Altersjahr vollendet haben. Bereits nach einjähriger Beitragszahlung entsteht für alle Versicherten ein unbedingter Rechtsanspruch, der ihnen weder entzogen noch geschmälert werden kann, gleichgültig, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Versicherten leben. Es braucht von diesen darum auch niemand mehr einen Bittgang zu machen, noch sich über seine Wirtschaftsverhältnisse auszuweisen. Obendrein gibt es auch keine Zweiteilung der Renten in solche, auf die ein unbedingter, und solche, auf die nur ein bedingter Anspruch besteht. Die Rentenhöhe bemisst sich für alle Versicherten, die während eines Jahres Beitrag geleistet haben, ununterschiedlich und ausschliesslich nach der Beitragshöhe und

der Zahl der Beitragsjahre. Schon nach zwanzigjähriger Beitragsleistung kommen die Vollrenten zur Auszahlung, die für Alleinstehende maximal 1500 Franken und für die Ehepaare 2400 Franken im Jahre betragen.

Ein sehr grosser Vorzug der neuen Gesetzesvorlage gegenüber derjenigen vom Jahre 1931 besteht darin, dass sie keine besondere Beitragspflicht für die nichterwerbstätige Ehefrau stipuliert. Deren Rentenansprüche entstehen ausschliesslich auf Grund der Beiträge des Ehemannes. Dabei gehen Beiträge, die die Frau während eventueller eigener Erwerbstätigkeit entrichtet hat, nicht verloren, sondern werden bei Bemessung der Renten denjenigen des Ehemannes zugeschlagen.

Ganz unvergleichlich besser ist auch der Hinterlassenenschutz ausgebaut. Dieser bildet eine besondere Zierde des Gesetzes. Nach der Lex Schulthess bezifferte sich das Maximum der Witwenrente — das heisst Grundrente zuzüglich Sozialzuschuss — auf 450 Franken. Die jetzige Vorlage stellt bei der Bemessung der Witwenrente auf das Alter im Zeitpunkt der Verwitwung ab, und in jedem Falle tritt die Witwe nach Vollendung des 65. Altersjahres ganz in die Rechte des Mannes und empfängt den gleichen Betrag, den dieser als Alleinstehender hätte beanspruchen können. Entsprechend günstiger sind auch die Waisenrenten geregelt.

Vor allem hat das neue Gesetz den Vorzug grösserer Elastizität. Die Lex Schulthess beruhte bekanntlich auf Einheitsbeiträgen und Einheitsrenten und hatte dadurch etwas Starres. Die jetzige Gesetzesvorlage stellt hinsichtlich der Beiträge ganz auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Versicherten ab. Der wirtschaftlich Schwache zahlt nur eine mässige Prämie. Gleichzeitig werden die Renten weitgehend nach den sozialen Bedürfnissen des Versicherten abgestuft. Dadurch bekommt die Versicherung den Charakter eines Solidaritätswerkes, wie es in gleicher Form weder in der Schweiz noch im Ausland besteht.

Auch sonst unterscheidet sich das neue Gesetz nur vorteilhaft von der Lex Schulthess. Erwähnt sei unter anderem noch die glückliche Regelung, die für die bereits Versicherten, wie auch für die Ordnung des Verhältnisses zwischen privaten Versicherungen und der Alters- und Hinterlassenenversicherung gefunden wurde.

Das Gesetz ist in jeder Hinsicht genau ausgewogen und den grossen wirtschaftlichen Verschiedenheiten des Landes angepasst. Man kann, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, geradezu von einem Meisterwerk reden. Es ist denn auch bezeichnend, dass sogar erklärte Gegner, wie der Genfer Nationalrat *Guinand*, von dem Gesetz bekannten: « Wenn man die gewählte Grundlage als gut annimmt, muss man anerkennen, dass das uns vorgelegte Gesetz ein Muster guter und ernsthaft durchdachter Arbeit darstellt » (*Si l'on admet que la base choisie est la bonne, il faut reconnaître que le*

projet qui nous est présenté est un modèle de travail bien fait et sérieusement étudié). Kann man einem Gesetz, das so mannigfaltigen Verhältnissen Rechnung tragen muss, ein besseres Zeugnis ausstellen? Auch der Freiburger Ständerat Piller bezeichnete das Gesetz als « eine wohldurchdachte, ja sogar ingenieure Arbeit », obwohl er nicht verhehlte, dass er lieber eine Lösung auf der Grundlage von Berufsgemeinschaften gesehen hätte. Ebenso erklärt das katholische « Vaterland » vom 7. Juni 1947 von der AHV: « Sie ist als Volksversicherung ein sorgfältig abgewogenes Werk der Leistungen und Bezüge. »

Uebrigens ist es nicht so, dass andere Lösungen überhaupt nicht in Betracht gezogen worden wären, wie dies gelegentlich behauptet wird. Alle Vorschläge wurden von den Experten erwogen, schieden aber schon in den ersten Phasen als ungeeignet aus. Es hat denn auch weder in der Expertenkommission noch in den Räten jemand ein durchführbares Gegenprojekt vorgelegt.

Ferner hat man es bei der AHV nicht mit einer Institution zu tun, die ihre Lebensfähigkeit erst unter Beweis zu stellen braucht. Diese besteht bereits in der Form der Lohn- und Verdienstersatzordnung, die am Anfang des zweiten Weltkrieges geschaffen worden ist und sich in all diesen Jahren zur Zufriedenheit aller bewährt hat. Von ihr übernimmt die AHV einmal das Beitragssystem, und wenn dieses von der Wirtschaft sogar in den schwierigen Zeiten des Krieges getragen werden konnte, dann ist dies in Zeiten des Friedens erst recht möglich, zumal es dem Lande vergönnt war, seinen Wirtschaftsapparat nicht nur intakt zu erhalten, sondern ihn noch beträchtlich zu erweitern. Es kann also niemand behaupten, dass wir damit den Weg ins Ungewisse gehen oder gar einen Marsch ins Abenteuer antreten, wie dies noch im Jahre 1931 bei viel mässigeren Beiträgen die Gegner der AHV getan haben. Desgleichen übernimmt die AHV von der Lohn- und Verdienstersatzordnung die Organisation. Deren Zweckmässigkeit ist bisher nie und nimmer angefochten worden, und noch am allerwenigsten wurde Kritik wegen der Verwaltungskosten oder gar darüber laut, dass diese zu zentralistisch und zu etatistisch sei. Auch in dieser Hinsicht ist das Werk somit bereits erprobt. Man kann das Volk nicht mehr wie im Jahre 1931 mit dem Gespenst einer « staatlichen Zwangsjacke » oder eines « Versicherungsvogtes » ängstigen. Der einzige Unterschied gegenüber der Lohn- und Verdienstersatzordnung besteht darin, dass die AHV deren Organisation für einen andern und dauernden Zweck dienstbar macht und dass sie nicht mehr nur den Soldaten und seine Familie, sondern die Alten und Hinterlassenen schützt, also einem der brennendsten sozialen Notstände abhilft, der dem Lande nicht weniger bedrohlich werden kann als die Gefahren, gegen die die Lohn- und Verdienstersatzordnung seinerzeit ins Leben gerufen worden ist.

Bekanntlich hat sich das Volk bereits im Jahre 1925 durch Annahme des Verfassungsartikels 34^{quater} mit 411 000 gegen 217 000 Stimmen, also mit einem erdrückenden Mehr, für die Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgesprochen. Dieser Verfassungsartikel darf nicht länger ein toter Buchstabe bleiben. Eine weitere Hinauszögerung des grossen Sozialwerks müsste im Volk den Glauben an die Demokratie erschüttern. Darauf hat namentlich Bundesrat S t a m p f l i wiederholt warnend hingewiesen. So stellt das Gesetz über die AHV zugleich auch die schweizerische Demokratie auf die grosse Bewährungsprobe.

Durch das beharrliche Schweigen haben die Gegner des Gesetzes ihre Schwäche entblösst. Indirekt geben sie damit zu, dass sie von einer sachlichen Auseinandersetzung nichts zu erwarten haben. Diese gehört aber zum Wesen der Demokratie, und schon die Tatsache, dass erst knapp fünf Wochen vor der Abstimmung über das grösste soziale Gesetzgebungswerk der schweizerischen Geschichte eine Gegeninitiative angekündigt wird, muss darum deren Urheber in einem höchst zweifelhaften demokratischen Licht erscheinen lassen. Immerhin haben sie damit ihre wahre Absicht enthüllt: statt einer Alters- und Hinterlassenenversicherung, die diesen Namen verdient, bieten sie dem Volk eine Armenkasse, also demütigende Almosen, statt gesetzlich verbürgte Renten. Mit welchen Argumenten sie darum in dem Kampfe um die AHV auch immer aufmarschieren mögen, so weiss das Volk jetzt wenigstens, was es am 6. Juli abzuwehren und was es zu verteidigen gilt.

E d u a r d W e c k e r l e.

Die revidierten Wirtschaftsartikel

Von Arthur Steiner

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat für das schweizerische Wirtschaftsgebiet erstmals die Handels- und Gewerbefreiheit zum wichtigsten Grundsatz erhoben. Den ersten Schritt zu einer solch revolutionären Aenderung taten lange vorher einige nordamerikanische Staaten. Ihnen schloss sich nach der Französischen Revolution Frankreich an. Die Schweiz brauchte länger, bis sie das Zunftwesen überwinden konnte. Die Bemühungen siegten Schritt um Schritt. Lange Zeit wogte das Ringen in bewegter Zeit je nach den vorherrschenden aussenpolitischen Zuständen auf und ab. Dabei wirkte der Föderalismus sich hemmend aus, da die Kantone eine solche Wandlung recht unterschiedlich beurteilten. Selbst die Bundesverfassung von 1848 nahm den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit noch nicht auf. Die Wendung brachte, wie erwähnt, das Jahr 1874, das den Schlußstrich unter die alte Ordnung zog.